



Anlage 2: Begründung der Allgemeinverfügung zum Verbot der Benutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes in der Stadt Cottbus / Chóśebuz

I. Sachverhalt

Auf dem ehemaligen Betriebsgrundstück Parzellenstr. 15 in Cottbus befand sich bis ca. 1997 der ehemalige Potsdamer Chemiehandel GmbH (PCH). Aufgrund der historischen Nutzung kam es zu massiven Handhabungsverlusten von Lösungsmitteln, insbesondere im Bereich des ehemaligen Anschlussgleises. Diese führten zu großflächigen Schadstoffkontaminationen im Boden, der Bodenluft und des Grundwassers.

Bei den Schadstoffen handelt es sich insbesondere um leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) und deren Abbauprodukte. Das sind mobile, humantoxikologisch relevante, insbesondere krebserregende Stoffe mit hohem Gefährdungspotential. Als besonders schwerwiegend zu bewerten ist die Tatsache, dass im Abstrombereich der Abbau der primären LCKW (Trichlorethen, Perchlorethen, Dichlormethan) zu den Metaboliten (v.a. Cis-Dichlorethen und Vinylchlorid) bereits weit fortgeschritten ist. Das bedeutet, dass die eingetragenen Stoffe in giftigere und gefährlichere Stoffe umgewandelt werden.

Die Kontamination wurde im Grundwasser vom PCH-Altstandort mit der allgemeinen Fließrichtung des Grundwassers in Richtung Stadtmitte, nach Nordwesten transportiert. Dadurch hat sich eine ca. 4,2 km lange Schadstofffahne ausgebildet, welche hauptsächlich vom PCH Betriebsgelände gespeist wurde. Nachgewiesenermaßen ist in diesem Bereich ein großflächiger Grundwasserschaden im gesamten quartären Grundwasserleiter vorhanden. Aus diesem Grund wurden bereits Grundwassernutzungsverbote für Gebiete im Bereich der Schadstofffahne erlassen (s. Allgemeinverfügungen vom 24.03.1999 und vom 16.09.2016). Neuere Untersuchungen zeigten, dass sich die Grundwasserkontamination in bisher noch nicht betroffene Gebiete ausgedehnt hat. Aufgrund dieses neueren Erkundungsstandes ist die räumliche Abgrenzung der bisherigen Verbotsgebiete anzupassen.

Der Standort des PCH Geländes wird seit 2003 durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen gesichert. Dabei erfolgt die gezielte Entfernung von Schadstoffen aus dem Grundwasser und der Bodenluft. Hierdurch wurde bereits eine Schadstoffreduzierung in der Kontaminationsfahne erreicht. Jedoch wird auch nach Abschluss der Sanierung eine Schädigung von Boden und Grundwasser bestehen bleiben.

Es erfolgt eine regelmäßige Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit im Umfeld und im Abstrom des Geländes. Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf aktuelle Auswertungen dieses Grundwassermonitorings. Dabei hat sich die Belastung des Grundwassers in den bestehenden Verbotsflächen im Wesentlichen bestätigt. In der Nähe der Schadstoffquelle wurden noch immer Konzentrationen > 20.000 µg/l LCKW (gesamt) gemessen. Das Konzentrationsniveau nimmt zwar im Abstrom ab. Doch es erfolgt auch eine Beaufschlagung der Fahne in dessen weiteren Verlauf durch den Eintrag von bisher nicht näher zu lokalisierenden Drittquellen. So wurden außerhalb der Schadstoffquelle, in der Kontaminationsfahne, Werte bis 1.500 µg/l LCKW festgestellt.

Insgesamt wurden im betroffenen Gebiet die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft-Wasser (LAWA, 2016) für LCKW (gesamt) im Grundwasser teils um ein Vielfaches überschritten. Die Geringfügigkeitsschwellenwerte sind öko- und humantoxikologisch begründete Grenzwerte.

Innerhalb des hier betrachteten Gebietes befinden sich Wohngrundstücke mit Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen, Kleingartenanlagen, Grünflächen und Sportanlagen bei denen eine Grundwassernutzung teilweise bekannt ist.

II. Rechtliche Gründe

Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/ Chósebus ist als untere Wasserbehörde gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. §§ 103 Abs. 1, 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 BbgWG befugt, die Gewässeraufsicht wahrzunehmen und Entscheidungen zur Nutzung des Grundwassers und zum Schutz des Wasserhaushalts nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 103 Abs. 2 BbgWG Sonderordnungsbehörde. Auch als Ordnungsbehörde ist der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/ Chósebus örtlich und sachlich zuständig gemäß §§ 3 und 13 Abs. 1, 18 Abs. 1 OBG Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich auch aus § 3 Abs. 1 R. 4 VwVfG.

Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/ Chósebus ist auch als untere Bodenschutzbehörde gemäß § 1 AbfBodZV Punkt 23.3 der dazugehörigen Anlage für Maßnahmen zur Abwehr der von Altlasten ausgehenden Gefahren zuständig. Hierzu gehört die Umsetzung der sich aus § 4 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 BBodSchG ergebenden Verpflichtungen. Gemäß § 43 Abs. 1 BbgAbfBodG ist die untere Bodenschutzbehörde für den Vollzug von bodenschutzrechtlichen Vorschriften als Sonderordnungsbehörde für die Gefahrenabwehr tätig.

Zu 1. Verbot der Grundwassernutzung per Allgemeinverfügung:

Das Grundstück der PCH am Stadtring stellt eine Altlast im Sinne des § 2 Abs. 5 BBodSchG dar. Es ist ein Altstandort, durch den schädliche Bodenveränderungen, Verunreinigungen des Grundwassers

und sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Der Altstandort wird seit Jahren durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen gesichert. Es wird gegenwärtig beurteilt, dass Sanierungsmaßnahmen zur Reduzierung des Schadstoffinventars *innerhalb* der sehr großräumig ausgebildeten Fahne nicht möglich sind. Eine Sanierung wäre wirtschaftlich mit derzeit bekannten Sanierungstechnologien nicht darstellbar und bezogen auf den Nutzen einer Sanierung als unverhältnismäßig einzuschätzen. Unter dieser Maßgabe verbleibt gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG das Ergreifen von sonstigen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

Gemäß § 2 Abs. 8 BBodSchG sind Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen. Solche Maßnahmen wurden in der Vergangenheit bereits durch die Allgemeinverfügungen von 1999 und 2016 ergriffen. Da die Grundwasserbelastung aktuell auch außerhalb der bestehenden Verbotsflächen nachgewiesen wurde und auf Grundlage der in der Gefährdungsabschätzung erfolgten Prognose mit einer zunehmenden Kontaminationsausbreitung zu rechnen ist, muss die Fläche für ein Grundwassernutzungsverbot erweitert werden. Die Erweiterung betrifft das Gebiet im Bereich der Zahsower Straße ab Höhe des Vereinsheims von SV Wacker 09 Cottbus-Ströbitz bis vor die Einmündung der Zahsower Straße in die Fichtestraße.

Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit wird hier hauptsächlich durch die Nutzung des kontaminierten Grundwassers hervorgerufen, welche die menschliche Gesundheit als wichtigstes Schutzgut schädigen kann. Es wurde daher untersucht, auf welchen Pfaden der Mensch mit den Schadstoffen in Kontakt geraten kann.

Die im Grundwasser gefundenen Stoffgruppen haben nachgewiesenermaßen gesundheitsgefährdende Wirkungen welche insbes. das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit betreffen. Auf Grundlage ihrer human- und ökotoxischen sowie physikalisch-chemischen Eigenschaften wurden im Rahmen der Detailuntersuchung (Gefährdungsabschätzung, 2022) als besonders gefahr- und bewertungsrelevante Einzelstoffe identifiziert: Tetrachlorethen (PCE), Trichlorethen (TCE), cis-1,2 Dichlorethen (cis-DCE), 1,2 Dichlorethan (1,2-DCA), Vinylchlorid (VC). Daneben wurden auch das Abbauprodukt Methan und die Einzelstoffe 1,1-Dichlorethen, trans-1,2-Dichlorethen, Chlorethan und 1,1,2-Trichlorethan berücksichtigt. Aufgrund ihres überwiegend geringen Konzentrationsniveaus waren diese Einzelstoffe von untergeordneter Bedeutung. Zur Gesamtbeurteilung sind LCKW (gesamt) und die o.g. besonders bewertungsrelevanten Parameter herangezogen worden.

Wegen ihrer lipophilen Eigenschaft werden LCKW leicht im Gewebe eines Organismus resorbiert. Sie können über längere Einwirkzeit Leber- und Nierenschäden verursachen und bei hohen Konzentrationen das Zentralnervensystem angreifen. LCKW und deren Einzelstoffe bzw. deren Abbauprodukte besitzen nachgewiesenermaßen krebserregende (VC, TCE, PCE) und wahrscheinlich auch erbgutverändernde (TCE) Wirkungen und können akute oder chronische Gesundheitsgefahren

auslösen. Die schädlichen Auswirkungen der LCKW auf den Menschen umfassen beispielsweise Reizungen der Augen, der Atemwege und der Haut.

Die langgestreckte Fahne kann in unterschiedliche Belastungsbereiche unterteilt werden. Im Quellbereich ist die Schadstoffsituation weiterhin besonders besorgniserregend, hier werden die höchsten Werte angetroffen, sodass die Grenzen der alten Allgemeinverfügungen im Wesentlichen erhalten bleiben müssen. Dies gilt auch für den mittleren Teil der Schadstofffahne in der die Belastungssituation grundsätzlich unverändert ist und das Verbot der Grundwassernutzung aufrecht zu erhalten bzw. fortzusetzen ist. Im Geltungsbereich der Erweiterungsfläche auf Höhe der Zahsower Straße stadtauswärts wurden Schadstoffgehalte von bis zu 106 µg/l LCKW festgestellt.

Der Prüfwert für LCKW nach Anlage 2 zur BBodSchV beträgt für den Transferpfad Boden - Grundwasser 20 µg/l. Die Geringfügigkeitsschwelle (GFS) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft-Wasser (LAWA, 2016) beträgt 20 µg/l LCKW. Die GFS ist definiert als diejenige Konzentration, bei der trotz einer Erhöhung des Stoffgehaltes gegenüber dem regionalen Hintergrundwert keine relevanten ökotoxischen Wirkungen auftreten können. Die GFS ist im Bereich der nun erweiterten Verbotsflächen deutlich und wiederholt überschritten worden. Dementsprechend liegt im Bereich der Fahne eine schädliche Gewässerveränderung und eine großräumige Boden- und Grundwasserkontamination vor. Aufgrund des Überschreitens ist ein Ergreifen von Maßnahmen für das hohe Schutzgut der menschlichen Gesundheit erforderlich. Tolerierbare Gehalte für die im Wasser enthaltenen LCKW betragen für die Nutzung als Trinkwasser 10 µg/l für die LCKW-Einzelstoffe Tetrachlorethen (PCE) und Trichlorethen (TCE), 3 µg/l für 1,2-Dichlorethan sowie 0,5 für Vinylchlorid (VC) (Grenzwerte gemäß Anlage 2 TrinkwV). Die Summe aus Tri- und Tetrachlorethen stellt zugleich den Schwellenwert der Anlage 2 GrwV zum Schutz der menschlichen Gesundheit dar.

Überschreitungen der genannten Grenz- bzw. Schwellenwerte führen zum Einschluss der betroffenen Gebiete in den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung, auch sofern ein Erreichen bzw. Überschreiten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies ist in der Fahnnenspitze der Fall. Die Grenz- und Prüfwerte werden teils um ein Vielfaches überschritten.

Innerhalb des als belastet ausgewiesenen Bereiches befinden sich sensible Nutzungen bei denen Grundwasser für Brauchwasserzwecke entnommen werden kann, z. B. in Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen, Grünflächen und Sportanlagen. Eine Nutzung des Grundwassers auch zum Duschen, Kaffeekochen, Händewaschen, zum Befüllen von Planschbecken oder zur Beregnung von Freiflächen, etc. wird als wahrscheinlich eingeschätzt und ist teilweise auch bekannt. Eine orale Aufnahme kontaminierten Wassers oder eine Aufnahme von Kontaminanten über die Haut oder Atemwege kann nicht ausgeschlossen werden. Die inhalative Aufnahme stellt einen potentiell relevanten Aufnahmepfad dar. Durch die Verwendung des kontaminierten Grundwassers als Trink- und Beregnungswasser ist es denkbar, dass der Nutzer seine eigene Gesundheit und bspw. durch den Gebrauch der erzeugten Nahrungsmittel o. ä. ggf. die Gesundheit Dritter, insbesondere die Gesundheit von Kindern schädigt. Auch bei nur versehentlichem oder gelegentlichen Gebrauch kann ein schädigender Effekt oder das Eintreten von chronischen Erkrankungen nach Einschätzung der

unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde nicht sicher ausgeschlossen werden. Die wirksame Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten mit dem belasteten Grundwasser ist deshalb dringend geboten. Durch das vollständige Verbot wird jeder erdenkliche Aufnahmepfad unterbunden, ein Gesundheitsschutz damit effektiv gewährleistet.

Es wurden unterschiedliche Schutzgüter und Wirkpfade betrachtet, für die jeweils eine Gefahrenlage erkannt wurde bzw. nicht auszuschließen war. Bspw. Mensch -> inhalative, dermale oder orale Aufnahme; Pflanze -> Bewässerung, Nutztier -> Tränkung.

Auch das Schutzgut Grundwasser und Boden sind in die Schutzgutbetrachtung eingeflossen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Erdaufschlüsse und Grundwasserhebungen Verlagerungen der Kontamination in unbelastete oder wenig belastete Bereiche in Boden und Grundwasser verursacht werden. Grundwasser aus den stärker kontaminierten tieferen Schichten könnte den Brunnen zuströmen. Der Schaden könnte sich vertikal als auch horizontal weiter ausbreiten. Zwischen den unterschiedlich stark belasteten Grundwasserleitern, dem oberflächennahen oberen und dem tieferliegenden unteren Grundwasserleiter, bestehen wahrscheinlich hydraulische Fenster. Durch diese Fenster oder Fenster welche durch Bohrungen geschaffen wurden, wird eine Verlagerung der Schadstoffe und eine Ausbreitung der LCKW-Fahne wahrscheinlich möglich. Es ist deshalb zum vorsorglichen Gewässerschutz geboten, die durch dauerhafte Grundwasserförderungen verstärkte oder induzierte Verlagerung der Kontamination oder eine neue Kontamination unbelasteten Grundwassers zu verhindern (§ 47 Abs. 1 WHG).

Gleiches trifft für die Vermeidung des Entstehens von schädlichen Bodenveränderungen zu. Auch das Schutzgut Boden kann durch den Eintrag von kontaminiertem Grundwasser (z.B. bei der Gartenbewässerung oder durch den Zustrom kontaminierten Grundwassers) geschädigt werden. Das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen bzw. das Entstehen von nachteiligen Einwirkungen auf den Boden sollen im Sinne von § 1 BBodSchG i.V.m. § 7 BBodSchG abgewehrt und vermieden werden.

Das Entnehmen und Zutage fördern von Grundwasser bedarf gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 55 BbgWG bspw. für den Haushalt keiner Erlaubnis oder Bewilligung und ist somit unter gewissen Voraussetzungen für jedermann möglich. Mit der vorliegenden Verfügung wird die gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 55 BbgWG anzeigepflichtige, aber ggf. erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers eingeschränkt. Da der Anzeigepflicht für Hauswasserbrunnen nur recht zögerlich nachgekommen wird, muss die Behörde zum sicheren Schutz der Betroffenen diese Allgemeinverfügung erlassen.

Die Versorgung mit unbedenklichem Trinkwasser ist in Cottbus durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und den hohen Erschließungsgrad gewährleistet. Ein Anschluss dürfte jedenfalls regelmäßig mit zumutbaren Mitteln herstellbar sein, sofern im Einzelfall noch nicht vorhanden. Auch wenn ein Trinkwasseranschluss nicht einfach hergestellt werden kann, sind andere Maßnahmen zur Versorgung mit Brauchwasser zu ergreifen oder geplante Nutzungsabsichten zu

Gunsten der Gesundheitsvorsorge einzuschränken. Mildere Mittel, die den Betroffenen weniger einschneidende Beschränkungen auferlegen würden und einen gleichwertigen Schutz vor einem Eintritt der befürchteten Schäden erwirken könnten, sind jedenfalls nicht ersichtlich.

Das Grundwassernutzungsverbot stellt in Summe eine geeignete Schutz- und Beschränkungsmaßnahme zur Abwehr der vom Grundwasser ausgehenden Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit und zum Schutz von Boden und Grundwasser dar.

Trotz der erheblichen Einschränkungen potentieller Grundwassernutzer und der damit einhergehenden Schwierigkeiten, u.a. auch die Bewässerung von Ziergehölzen, stadtklimatisch wichtiger Bäume, Sträucher oder Grünflächen betreffend, ist das Verbot angemessen. Die oben genannten Schutzgüter haben eine herausgehobene Priorität. Die Betroffenen können sich auch ohne Nutzung des Grundwassers mit vertretbarem Aufwand mit Brauchwasser versorgen.

Die Benutzung des Grundwassers i. S. des § 46 Abs. 2 WHG, also für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, wird von der Allgemeinverfügung nicht eingeschränkt.

Zur Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Im gesamten, in den Karten der Anlagen, dargestellten Bereich wird aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und zum Schutz des Grundwasserkörpers jegliche Nutzung des Grundwassers untersagt. Die Abgrenzung erfolgte aufgrund der vorliegenden Ergebnisse des Grundwassermonitorings und der daraus abgeleiteten Ausdehnung des Kontaminationsbereichs. Die Auswertung aktueller Grundwasseranalytik hat die Schadstoffbelastungssituation durch LCKW in allen Teilbereichen des Grundwasserleiters in horizontaler Erstreckung bestätigt. Es gibt lokale Schwankungen. Der obere Grundwasserleiter ist grundsätzlich geringer und in seiner horizontalen Erstreckung weniger weiträumig belastet als der untere Grundwasserleiter. Eine stärkere räumliche Differenzierung oder engere räumliche Eingrenzung des Verbotsgebietes ist nicht möglich und zweckmäßig, weil im Rahmen der Gefahrenvorsorge auch eine potentielle Gefährdung abzuwehren ist. Eine geringere Ausdehnung hätte keinen ausreichenden Schutz ermöglicht. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass Grundwasserhebungen im Randbereich zu einem Heranziehen des Schadens durch den aktiv herbeigeführten Zustrom kontaminierten Grundwassers führen können, ist ein Pufferstreifen um die stärker kontaminierten Bereiche gezogen worden. Eine größere Ausdehnung hätte nach derzeitigem Kenntnisstand auch Bereiche erfasst, in denen mehrjährig kein kontaminiertes Grundwasser nachgewiesen werden konnte und eine unmittelbare Gefahr nach derzeitiger Einschätzung nicht zu besorgen ist. Die Ziehung der Gebietsgrenze soll für die Betroffenen nach Möglichkeit auch nachvollziehbar sein. Deswegen wurden die Grenzen des Gebietes, wo es fachlich vertretbar war, auch an Straßen und Wegen orientiert. Die Abgrenzung ist deshalb geeignet, wirksam die Gefahren einer Nutzung von kontaminiertem Grundwasser auszuschließen.

Kleinräumig lassen sich höher und geringer belastete Bereiche nicht oder nur mit großer Unsicherheit auskartieren. Auch das Ausbreitungsverhalten der Fahne wurde berücksichtigt. So wurden auch seitliche Schwankungen der höher belasteten Fahnenachse beobachtet, was neben wechselnden Grundwasserständen eine weitere Ursache für Schwankungen der Werte in den Grundwassermessstellen ist.

In der äußersten Fahnenspitze sind zwar noch keine Überschreitungen der Grenzwerte feststellbar, jedoch ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass hier die Grenzwerte (Schwellenwerte) in der nächsten Zeit überschritten werden. Ein weiteres Ansteigen des LCKW Konzentrationsniveaus ist jedenfalls zu erwarten, da eine stetige Erhöhung der Schadstoffkonzentrationen bereits beobachtet wurde. Daher wird eine Grundwasserentnahme im Bereich der Fahnenspitze bereits jetzt untersagt.

Zu 2. Einstellung bestehender Grundwasserförderungen

Klarstellend wird deutlich gemacht, dass auch bestehende Nutzungen mit Erlass der Allgemeinverfügung einzustellen sind.

Zu 3. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Grundwassersanierung nicht vom Verbot erfasst

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Untersuchung und Sanierung der Grundwasserkontamination werden im öffentlichen Interesse und unter Beachtung der gebotenen (Arbeits-) Schutzanforderungen durchgeführt und sind deswegen nicht vom Verbot erfasst.

Zu 4. Ausnahmeregelung:

Die untere Wasserbehörde kann im Zusammenwirken mit der unteren Bodenschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot der Grundwassernutzung erteilen, wenn dies zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich ist, um unzumutbare Härten zu verhindern oder wenn eine Grundwassernutzung nicht zu Gefährdungen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer führt. Dazu ist der Nachweis zu führen, dass die Nutzung unbedenklich ist und nachteilige Gewässeränderungen nicht zu besorgen sind. Eine Ausnahmemöglichkeit zu eröffnen ist angemessen, um Härten im Einzelfall zu vermeiden.

Zu 5. Widerruf und Änderungsvorbehalt:

Die Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Zu 6. Aufhebung älterer Allgemeinverfügungen:

Die vorliegende Allgemeinverfügung berücksichtigt aktuelle Untersuchungsergebnisse, fasst den Geltungsbereich des bestehenden Grundwassernutzungsverbots teilweise neu und erweitert die

bestehenden Verbotgebiete in der Spitze der Kontaminationsfahne. Die Aufhebung der alten Allgemeinverfügungen ist deshalb notwendig.

Zu 7. Sofortige Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Verbots ist unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit ggf. bestehenden Interessen der Betroffenen an der Nutzung des Grundwassers als Brauch- oder Trinkwasser, im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es geht vorliegend um das Schutzgut *menschliche Gesundheit*, welches eine herausgehobene Priorität besitzt und damit das Ergreifen von besonderen Schutzmaßnahmen rechtfertigt. Der Eintritt eines Schadens für die menschliche Gesundheit könnte ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht wirksam verhindert werden. Insbesondere im Lichte der bald beginnenden Gartensaison ist die Wirksamkeit der Anordnung sicherzustellen. Die Dauer eines ggf. gegen die Allgemeinverfügung gerichteten Widerspruchs- oder Klageverfahrens kann nicht abgewartet werden, da sich ansonsten Gefahren im Zusammenhang mit der Grundwassernutzung verwirklichen könnten. Dies wäre insbesondere im Bereich der Erweiterung des Verbotgebiets entlang der Zahsower Straße und im Umfeld der Landgrabenstraße problematisch, weil dieser Bereich nicht von den bestehenden Verboten der älteren Allgemeinverfügungen abgedeckt ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist damit geeignet und erforderlich die Gesundheit der potentiell Betroffenen und damit das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit zu vermeiden.

Zu 8. Bekanntgabe und Wirksamkeit:

Gemäß § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird bekannt zu geben. Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden. Nach § 41 Abs. 4 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Die Möglichkeiten der Einsichtnahme sind in der Allgemeinverfügung angegeben.

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird vorliegend bestimmt, dass die Allgemeinverfügung bereits am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Dies ist erforderlich, weil die Einhaltung einer gewöhnlichen Bekanntmachungsfrist von zwei Wochen den unmittelbaren und effektiven Schutz potentieller

Grundwassernutzer unnötig verzögern würde. Gemäß § 43 Abs. 1 wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die Allgemeinverfügung bekannt gegeben und damit wirksam. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Diese Allgemeinverfügung ist nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände geeignet und erforderlich, um die Gefahr für die menschliche Gesundheit, die bei Förderung und Nutzung von dem belasteten Grundwasser ausgeht, vorsorglich und wirksam abzuwehren.

Hinweis zu den Rechtsvorschriften:

Soweit im vorliegenden Dokument keine weiteren Hinweise erfolgten, handelt es sich bei den Rechtsvorschriften und Richtlinien um die Bekanntmachungen in der jeweils geltenden Fassung. Sie können die zitierten Rechtsvorschriften in ihren Textfassungen auf den Internetseiten <http://www.bundesrecht.juris.de> (Bundesrecht) bzw. <http://www.bravors.brandenburg.de> (Landesrecht) einsehen.